

Allgemeine Geschäftsbedingungen für E-Fahrzeug-Sharing

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) betreiben ein E-Fahrzeug Sharing. Die swt vermieten registrierten Kund:innen innerhalb des Geschäftsgebiets bei bestehender Verfügbarkeit E-Fahrzeuge zur privaten, kurzzeitigen Nutzung.
- (2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Registrierung und die Anmietung der E-Fahrzeuge (Einzelmietvertrag).
- (3) Das Geschäftsgebiet ist das Gemeindegebiet der Universitätsstadt Tübingen. Die swt vermieten als E-Fahrzeuge Elektro-Personenkraftfahrzeuge (E-Autos).

§ 2 Registrierung und Benutzerkonto

- (1) Kund:innen können das von den swt angebotene E-Fahrzeug Sharing nach der Registrierung nach Abs. 2, der Zustimmung der Kund:innen zu diesen AGBs, die Validierung nach Abs. 3 und die Freischaltung des Benutzerkontos nach Abs. 4 nutzen.
- (2) Die Registrierung erfolgt über die COONO-App (App) der swt. Bei der Registrierung haben die Kund:innen folgende Daten anzugeben: Vor- und Familienname, Adresse, E-Mailadresse, Mobilnummer, Geburtsdatum sowie zum Zwecke der Abrechnung die Bankverbindung oder Kreditkartendaten.
- (3) Die Kund:innen müssen ihre Identität und Fahrerlaubnis überprüfen lassen (Validierung). Die Validierung erfolgt mittels einer Bild- oder Video- Verifizierung. Die Kund:innen müssen dafür die Validierungsfunktion in der App aufrufen. Nach dem Hochladen der Dateien erfolgt die Validierung.
- (4) Nach der erfolgreichen Registrierung und Validierung wird den jeweiligen Kund:innen das Benutzerkonto freigeschaltet und per E-Mail bestätigt. Der Login des Benutzerkontos erfolgt über die App.

§ 3 Löschung und Sperrung des Benutzerkonto

- (1) Die Kund:innen können ihr Benutzerkonto löschen, indem sie in ihrem Profil die Schaltfläche "Nutzerkonto löschen" anklicken. Eine Löschung des Benutzerkontos ist 3 Monate nach Beendigung des letzten Einzelmietvertrages und Entrichtung der Miete möglich. Kund:innen die noch keinen Einzelmietvertrag geschlossen und keinen Zahlvorgang vorgenommen haben, können das Benutzerkonto jederzeit löschen.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund vor, können Kund:innen die swt zur fristlosen Löschung des Benutzerkontos in Textform (z.B. per E-Mail) aufforderten.
- (3) Die swt sind berechtigt, ein Benutzerkonto zu sperren, wenn die Kund:innen ungeachtet einer Abmahnung den vertraglichen Pflichten nicht nachkommen und die Rechte der swt nicht nur geringfügig verletzen. Die Abmahnung bedarf der Textform. Des Weiteren können die swt ein Benutzerkonto sperren, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Zugangsdaten der Kund:innen durch einen unberechtigten Dritten genutzt werden. Die Sperrung des Accounts heben die swt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Kund:innen auf.

§ 4 Einzelmietvertrag

- (1) Die Kund:innen können ein E-Fahrzeug gemäß Abs. 2 ad-hoc anmieten oder das E-Fahrzeug gemäß Abs. 3 vorbuchen.
- (2) Die Kund:innen k\u00f6nnen ein E-Fahrzeug bis zu 15 Minuten vor Fahrtantritt \u00fcber die App reservieren. Mit der \u00fcffnung des E-Autos kommt der Einzelmietvertrag zur kurzzeitigen Miete dieses E-Fahrzeugs zustande. Wenn die Kund:innen nicht innerhalb von 15 Minuten nach der Reservierung anmieten, ist das E-Fahrzeug f\u00fcr die Reservierung und Anmietung anderer Kund:innen freigegeben. Ein Einzelmietvertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.
- (3) Die Kund:innen können ein E-Auto bis zu 6 Monate vor Fahrtantritt über die App vorbuchen. Bei der Vorbuchung ist die Mietzeit anzugeben. Der Einzelmietvertrag beginnt zu der in der Vorbuchung angegebenen Mietzeit..
- (4) Die Kund:innen können die nach Abs. 3 vorgenommene Vorbuchung bis zum Beginn der angegebenen Mietzeit

Stand: 05/2024 Seite 1 von 8



stornieren. Wenn die Kund:innen die Vorbuchung stornieren, sind die swt berechtigt, eine Stornierungsgebühr zu erheben. Die Höhe der Stornierungsgebühr bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der swt. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Den Kund:innen ist zudem der Nachweis darüber gestattet, ob solche Kosten entstanden sind und wenn, ob diese nicht wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale ausfallen. Im Fall der Stornierung ist das E-Fahrzeug für die Buchung durch andere Kund:innen freigegeben. Ein Einzelmietvertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

§ 5 Mietzeit und Rückgabe

- (1) Die Mietzeit der ad-hoc Anmietung beginnt mit dem Abschluss des Einzelmietvertrages nach § 4 Abs. 2 und endet, wenn das Mietende in der App bestätigt wurde. Die Kund:innen sind verpflichtet, das E-Fahrzeug ordnungsgemäß gemäß § 5 Abs. 4 zurückzugeben und das erhaltene Zubehör im E-Fahrzeug zu belassen.
- (2) Wenn die Kund:innen ein E-Fahrzeug nach § 4 Abs. 3 vorbuchen, beginnt die Mietzeit mit dem Abschluss des Einzelmietvertrages nach § 4 Abs. 3 und endet, zu der in der Vorbuchung angegebenen Zeit. Der Kunde ist verpflichtet, das Mietende ist in der App zu bestätigen, das E-Fahrzeug ordnungsgemäß gemäß § 5 Abs. 4 zurückzugeben und das erhaltene Zubehör im E-Fahrzeug zu belassen.
- (3) Im Fall eines Unfalls, durch den das E-Fahrzeug nicht mehr geführt werden kann oder darf, endet die Mietzeit mit der Übergabe des E-Fahrzeugs an das Abschleppunternehmen.
- (4) Das E-Fahrzeug ist ordnungsgemäß zurückgegeben, wenn
 - a) das E-Auto auf dem jeweils zugeordneten Stellplatz abgestellt wurde,
 - b) das E-Auto ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden wurde und der Ladevorgang gestartet wurde,
 - c) bei dem E-Auto Lichter ausgeschaltet wurden,
 - d) bei dem E-Auto die Türen und Fenstern verschlossen wurden und
 - e) bei dem E-Auto der Beifahrerairbag aktiviert wurde;
- (5) Kann der Mietvorgang nicht beendet werden, sind die Kund:innen in der Pflicht, dies umgehend zu melden und am Fahrzeug zu verbleiben, bis die weitere Vorgehensweise entschieden wurde. Zusätzlich entstehende Mietkosten werden rückerstattet, wenn kein Kundenverschulden vorliegt. Ein Kundenverschulden liegt z.B. vor, wenn das E- Fahrzeug eine Beendigung der Miete nicht zulässt, weil Ladekarte, Parkkarte oder Fahrzeugschlüssel nicht im Fahrzeug sind, die Türen nicht geschlossen sind, das Mietende in der App nicht bestätigt wurde oder sich das Fahrzeug außerhalb des Geschäftsgebiets befindet.
- (6) Im Falle einer Anmietung nach § 4 Abs. 3 ist das E-Auto rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Setzten die Kund:innen den Gebrauch des E-Autos nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung. Geben Kund:innen das E-Auto zum Ablauf der vereinbarten Zeit nicht an die swt zurück, sind diese berechtigt, eine Entschädigung gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisblatt zu erheben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (7) Bei der Nutzung eines Navigationssystems können die dort eingegebenen Daten ggf. im E-Auto gespeichert werden. Auch können bei einer Kopplung eines Mobilfunkgerätes (oder ähnlichen Gerätes) mit dem Kommunikationssystem des Fahrzeugs Daten von diesem Gerät im E-Auto gespeichert werden. Die Kund:innen verpflichten sich, vor der Rückgabe des E-Autos die Daten zu löschen. Die swt sind zur Löschung nicht verpflichtet.

§ 6 Preise und Abrechnung

- (1) Die Preise für die Anmietung von E-Fahrzeugen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Entgelte bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der swt. Die jeweiligen Kund:innen stimmen diesen Entgelten durch den Abschluss des Einzelmietvertrages zu. Das jeweils gültige Preisblatt wird den Kund:innen vor Abschluss des Einzelmietvertrages mittels der App mitgeteilt.
- (2) Den Kund:innen wird nach jedem Einzelmietvertrag ein Nachweis über seine Fahrten an die hinterlegte E-Mailadresse zugesandt. Der Nachweis beinhaltet eine Zusammenfassung der Buchung inkl. einer Zusammenstellung der Gebühr sowie den Termin zur Fälligkeit der Zahlung. Die Kund:innen finden eine

Stand: 05/2024 Seite 2 von 8



- Auflistung ihrer Einzelmietverträge in der App.
- (3) Wenn die Kund:innen den swt ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Einzelmietverträge zum Fälligkeitstermin über die hinterlegte Bankverbindung der Kund:innen abgerechnet.
- (4) Wenn die Kund:innen Kreditkatendaten hinterlegt haben, werden die Einzelmietverträge zum Fälligkeitstermin über die hinterlegte Kreditkarte der Kund:innen abgerechnet.
- (5) Verletzen Kund:innen schuldhaft eine Pflicht aus diesem Vertrag sind die swt berechtigt, diesen Kund:innen die durch die Pflichtverletzung entstandenen Kosten pauschal in Rechnung zu stellen. Diese Kostenpauschalen bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der swt. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Den Kund:innen ist zudem der Nachweis darüber gestattet, ob solche Kosten entstanden sind und wenn, ob diese nicht wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale ausfallen.
- (6) Gegen Ansprüche der swt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche der Kund:innen aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten der swt. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen der Kund:innen, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen. Ferner bleiben die nicht abdingbaren Rechte der Kund:innen gemäß §§ 536, 536a BGB sowie Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen zu viel gezahlter Miete unberührt.

§ 7 Fahrberechtigung, Fahrerlaubnis und Zugang zu E-Fahrzeug

- (1) Zur Übernahme und Führung des E-Fahrzeugs sind nur die Kund:innen berechtigt. Kund:innen müssen eine im Inland für das Führen des E-Fahrzeugs gültige Fahrerlaubnis besitzen und mindestens 18 Jahre alt sein. Kund:innen haben einen Entzug oder eine Einschränkung der Fahrberechtigung unverzüglich den swt anzuzeigen.
- (2) Kund:innen dürfen anderen Personen das Führen des E-Fahrzeugs nicht ermöglichen. Eine Weitergabe der Login-Daten ist nicht gestattet. Über das Benutzerkonto gebuchte Einzelmietverträge der Kund:innen erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Kund:innen.
- (3) Kund:innen haben ihren gültigen Führerschein bei der Fahrt mit sich zu führen.
- (4) Nach der erfolgreichen Validierung (§ 2 Abs. 3) und Freischaltung (§ 2 Abs. 4) ist für die Kund:innen die App als Zugangsmedium für die Nutzung der E-Fahrzeuge für 6 Monate freigeschaltet. Nach Ablauf von 6 Monaten haben die Kund:innen eine Validierung nach § 2 Abs. 3 erneut durchzuführen, um die Gültigkeit der Fahrerlaubnis nachzuweisen. Die swt haben ferner das Recht, die Kund:innen jederzeit aufzufordern, die Gültigkeit der Fahrerlaubnis nachzuweisen.
- (5) Der Zugang zu den E-Fahrzeugen erfolgt mittels der App. Für die Nutzung der App müssen die Kund:innen über ein Mobiltelefon verfügen, welches den technischen Anforderungen genügt. Kund:innen haben für die mobile Datenkommunikation zu sorgen. Etwaige Kosten tragen die Kund:innen.

§ 8 Benutzung des E-Fahrzeugs

- (1) Die Kund:innen sind verpflichtet, das E-Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln.
- (2) Die Kund:innen sind verpflichtet, vor dem jeweiligen Fahrtbeginn zu überprüfen, ob sich das E-Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet und ob sichtbare schwere Mängel des E-Fahrzeugs vorliegen. Bei Vorliegen von sichtbaren schweren Mängeln haben Kund:innen dies vor Fahrtantritt den swt zu melden.
 - a) Die Kund:innen sind verpflichtet,
 - (i) vor dem jeweiligen Fahrtantritt zu überprüfen, ob ein Ladekabel vorhanden ist,
 - (ii) sich zu vergewissern, dass vor Fahrtantritt das Ladekabel ausgesteckt ist,
 - (iii) transportierte Gegenstände ordnungsgemäß zu sichern und die Richtlinien zur Aufladung zu beachten,
 - (iv) das E-Auto nach dem Verlassen abzuschließen, die Fenster zu schließen sowie den Schlüssel, die Ladekarte und ggf. die Parkkarte in die dafür vorgesehene Halterung zurückzugeben,
 - b) Die Kund:innen sind verpflichtet, das E-Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln sowie alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen.

Stand: 05/2024 Seite 3 von 8



- (3) Das Rauchen und die Mitnahme von Tieren im E-Auto sind nicht gestattet.
- (4) Das E-Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr geführt werden.
- (5) Kund:innen haben bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Mautgebühr zu sorgen. Kund:innen haben die swt von sämtlichen von ihnen verursachten Mautgebühren freizustellen.
- (6) Die Ladung des E-Autos während der Mietzeit ist für die Kund:innen an allen TüStrom-Ladestationen mittels der im E-Auto befindlichen Ladekarte (RFID Chip) kostenlos.

§ 9 Besondere Bedingungen für die Miete im Free-Floating

- (1) Bestimmte E-Fahrzeuge werden zur Miete im Free-Floating angeboten. E-Fahrzeuge zur Miete im Free-Floating sind nicht standortgebunden, sondern können im gesamten Geschäftsgebiet (§ 1 Abs. 3) angemietet und zurückgegeben werden.
- (2) E-Fahrzeuge, die zur Miete im Free-Floating angeboten werden, werden in der App besonders gekennzeichnet. Diese E-Fahrzeuge können gemäß § 4 Abs. 2 angemietet werden, eine Vorbuchung nach § 4 Abs. 3 ist für E-Fahrzeuge die zur Miete im Free-Floating angeboten werden nicht möglich.
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 4 ist das E-Fahrzeug im Free-Floating ordnungsgemäß zurückgegeben, wenn
 - a) das E-Auto gemäß den Vorgaben der StVO ordnungsgemäß im Geschäftsgebiet dauerhaft geparkt wurde,
 - b) bei dem E-Auto Lichter ausgeschaltet wurden,
 - c) bei dem E-Auto die Türen und Fenstern verschlossen wurden und
 - d) bei dem E-Auto der Beifahrerairbag aktiviert wurde.
- (4) Die Miete im Free-Floating wird von den swt zunächst zu Testzwecken zeitlich befristet angeboten. Die swt behalten sich vor, die Testphase des Free-Floating vorzeitig zu beenden. Kund:innen werden von den swt rechtzeitig im Voraus informiert, wenn die Miete im Free-Floating nicht mehr angeboten wird.
- (5) Kund:innen die das Free-Floating nutzen, willigen ein, dass an ihrer E-Mail-Adresse Einladungen zu anonymen Kundenumfragen gesendet werden. Die swt nutzen diese Kundenumfragen zur Bewertung, ob die Miete im Free-Floating dauerhaft eingeführt werden kann. Die Teilnahme an der Kundenumfrage ist freiwillig und für die Kund:innen nicht verpflichtend. Die Kund:innen können jederzeit diese Einwilligung widersprechen. Kund:innen die bereits die Verarbeitung ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung widersprochen haben, erhalten keine Einladung zur Kundenumfrage.

§ 10 Untersagung der Benutzung

- (1) Kund:innen ist es untersagt, das gemietete E-Fahrzeug zu benutzen,
 - a) zur gewerblichen oder entgeltlichen Personenbeförderung,
 - b) für Kurierfahrten,
 - c) zur Weitervermietung oder Leihe,
 - d) zur Begehung von Straftaten,
 - e) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen Stoffen (ausgenommen Waren des alltäglichen Bedarfs wie Nagellack, Blumendünger, Reinigungsmittel usw.),
 - f) wenn mehr Personen befördert werden als in der Zulassung maximal vorgesehen,
 - g) wenn durch Zuladung das zulässige Gesamtgewicht überschritten wird,
 - h) wenn eine Panne oder ein mechanischer oder technischer Defekt vorliegt,
 - i) wenn der Führerschein der Kund:innen eingezogen, die Fahrerlaubnis entzogen oder den Kund:innen das Führen des E-Fahrzeugs polizeilich, behördlich oder gerichtlich untersagt wurde,
 - j) um Fahrstunden, auch kostenlose, zu erteilen,
 - k) für sportliche Veranstaltungen, insbesondere Rennen, Rallys oder Fahrtrainings,
 - wenn Kund:innen aufgrund des Einflusses von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln oder Medikamenten ein sicheres Führen des E-Fahrzeugs nicht möglich ist.
- (2) Es ist den Kund:innen untersagt, das E-Fahrzeug umzubauen, technische Einrichtungen des E-Fahrzeugs zu verändern, Zubehörteile hinzuzufügen oder zu entfernen oder das äußere Erscheinungsbild des E-Fahrzeugs zu verändern, insbesondere durch Aufschriften oder Aufkleber.
- (3) Es ist den Kund:innen untersagt, das E-Fahrzeug grob zu verschmutzen oder Abfälle irgendwelcher Art im E-

Stand: 05/2024 Seite 4 von 8



Fahrzeug zurückzulassen.

§ 11 Pflichten des Kund:innen bei Unfällen, Verlust, Beschädigung, Panne oder technischem Defekt

- (1) Nach einem Unfall, Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Vandalismus, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden haben Kund:innen unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei ist der Schaden an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das E-Fahrzeug gering beschädigt wurde sowie bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
- (2) Bei jeglicher Beschädigung des E-Fahrzeugs während der Mietzeit sind die Kund:innen verpflichtet die swt unverzüglich zu informieren.
- (3) Kund:innen haben jede Panne sowie jeden technischen Defekt den swt unverzüglich und unter Angabe des Standortes anzuzeigen
- (4) Überschreiten Kund:innen die maximale Reichweite der Batterie des E-Fahrzeugs und sollte daher ein Abschleppen des E-Fahrzeugs erforderlich sein, so wird dieses zur n\u00e4chsten Ladem\u00f6glichkeit transportiert. Kund:innen haben die Kosten dieses Transports zu tragen. Jede \u00dcberschreitung der maximalen Reichweite der Batterie haben die Kund:innen zu melden.

§ 12 Versicherungen

- (1) Das E-Fahrzeug ist haftpflicht- und vollkaskoversichert.
- (2) Kund:innen haben je Schadensfall eine Selbstbeteiligung zu tragen. Die Höhe der Selbstbeteiligung bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der swt.
- (3) Verweigert die Versicherung ihre Leistungen ganz oder teilweise, so haben Kund:innen im Rahmen ihrer Schadensersatzpflicht (§ 13) die swt im vollen Umfang freizustellen bzw. den Schaden zu ersetzen.

§ 13 Haftung

- (1) Kund:innen haften nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Haftung der swt auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Insbesondere ist auch die mietrechtliche verschuldensunabhängige Garantiehaftung der swt wegen anfänglicher Sachmängel des Mietgegenstandes ausgeschlossen.
- (3) Der vorstehende Haftungsausschluss nach Abs. 2 gilt nicht:
 - a) bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
 - b) bei vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 - c) bei grober fahrlässiger Pflichtverletzung oder bei Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht) und
 - d) bei gesetzlich zwingenden Haftungsbeständen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Im Fall des vorstehenden Abs. 3 lit. c) und nur soweit kein Fall des Abs. 3 lit. a) und b) vorliegt, haften die swt in der Höhe nur für den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- (5) Die swt übernehmen keine Haftung für Gegenstände, die bei Rückgabe im E-Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des vorstehenden Abs. 3 lit. a) und b).
- (6) Die swt übernehmen keine Haftung bei Ladevorgängen des E-Autos, insbesondere bei nicht öffentlichen Ladestationen (wie beispielsweise private Wallboxen) und damit verbundenen Rückwirkungsschäden; dies gilt nicht in Fällen des vorstehenden Abs. 3 lit. a) und b).

§ 14 Verkehrsordnungswidrigkeiten

- (1) Kund:innen haften unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die sie oder Dritte, denen sie das E-Fahrzeug überlassen, verursachen.
- (2) Kund:innen haben die swt von sämtlichen Buß- und Verwarngeldern, Gebühren und sonstigen Kosten freizustellen, die die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von den swt erheben.
- (3) Auf § 15 Abs. 2 wird hingewiesen.

Stand: 05/2024 Seite 5 von 8



§ 15 Datenschutz

- (1) Die swt verarbeiten die personenbezogenen Daten der Kund:innen (Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Alter, Bankverbindung, Führerscheindaten) zur Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages sowie zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) und zum Zwecke der Direktwerbung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)). Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten der Kund:innen erfolgt im Rahmen der genannten Zwecke ausschließlich gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern: Zahlungsleistungsdienstleister, Rechenzentrumsdienstleister, Wirtschaftsauskunfteien, Inkassodienstleister sowie Rechtsanwälte.
- (2) Kund:innen willigen ein, dass die swt die bei Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren erforderlichen Kundendaten an die ermittelnden Behörden zur Fahrerfeststellung weitergeben dürfen.
- (3) Die swt weisen die Kund:innen darauf hin, dass der Bordcomputer des E-Fahrzeugs bei Beginn und Beendigung der Fahrt den aktuellen Standort des E-Fahrzeugs an die swt übermittelt. Ein Tracking der Fahrtstrecke erfolgt nicht.
- (4) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO ist: Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-300, Telefax: 07071 157-311, E-Mail: info@swtue.de.
- (5) Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind: Stadtwerke Tübingen GmbH, Datenschutzbeauftragter, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-0, Telefax: 07071 157-102, E-Mail: datenschutz@swtue.de.
- (6) Kund:innen können jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung gegenüber den swt widersprechen; telefonische Werbung durch die swt erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Kund:innen.

§ 16 Streitbeilegung

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern über den Vertragsschluss oder die Qualität der Leistungen der swt aus diesem Vertrag kann ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes in Kehl beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- (2) Die Kontaktdaten des Beschwerdemanagements im Kundenservice lauten wie folgt:

Stadtwerke Tübingen GmbH

Kundenservice - Beschwerdemanagement

Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen

Tel. 07071 157-0, Telefax: 07071 157-311

E-Mail: beschwerde@swtue.de

(3) Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle sind:

Universalschlichtungsstelle des Bundes

Zentrums für Schlichtung e. V.

Straßburger Str. 8, 77694 Kehl

Telefon: +49 7851 79579 40, Telefax: +49 7851 79579 41

E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

Internet: www.verbraucher-schlichter.de

(4) Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgenden Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/.

§ 17 Widerrufsrecht

Stand: 05/2024 Seite 6 von 8



Sind Kund:innen Verbraucher gilt für die Registrierung folgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefonnummer: 07071 157-0, E-Mail: info@swtue.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 18 Änderung der AGBs

Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. BGB, StVG, StVO, höchstrichterliche Rechtsprechung, Versicherungsbedingungen). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die swt nicht veranlassen und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine in diesen AGBs entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die swt verpflichtet, diese AGBs unverzüglich insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die swt den Kund:innen die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. E-Mail) mitteilen und die Kund:innen der Änderung zustimmen. Kund:innen haben das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf sind die Kund:innen von den swt in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGBs lässt die Wirksamkeit dieser AGBs im Übrigen

Stand: 05/2024 Seite 7 von 8



unberührt.

- (2) Die swt sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinn der §§ 15 ff AktG zu übertragen, eine Zustimmung der Kund:innen bedarf es in dem Fall nicht.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Tübingen, soweit Kund:innen Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder sie im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 05/2024 Seite 8 von 8